

welche Bestimmung nach § 76 der Strafprozeßordnung auch für ihre Vernehmung als Sachverständige in Strafsachen gilt. Die gleichen Vorschriften gelten auch für die Vernehmung der Bundesratsmitglieder als Zeugen und Sachverständige in Zivilstreitigkeiten, Civilprozeßordnung § 382, Abs. 2 und § 402.

Da die Bundesratsbevollmächtigten Mitglieder einer deutschen gesetzgebenden Körperschaft sind, so dürfen sie nach § 35 des Gerichtsverfassungsgesetzes das Amt eines Schöffen oder Geschworenen ablehnen.

Wie beim ehemaligen deutschen Bundestage stimmt auch beim Bundesrathe nicht der Bevollmächtigte, sondern der ihn bevollmächtigende Staat stimmt durch ihn; daher muß der Bundesratsbevollmächtigte nach der ihm erteilten Instruction, nicht nach seiner individuellen Ansicht stimmen. Fürst Bismarck vor dem Reichstage am 19. April 1871 (Sten. Ber. des Reichstages 1871, S. 299):

„Nach der Erfurter Verfassung stimmt im Staatenhaufe nicht der Staat, sondern das Individuum. So leicht wiegen die Stimmen im Bundesrathe nicht; da stimmt nicht der Freiherr von Friesen, sondern das Königreich Sachsen stimmt durch ihn; nach seiner Instruction giebt er ein Votum ab, das sorgfältig befüllt ist aus allen den Kräften, die zum öffentlichen Leben in Sachsen mitwirken. In dem Votum ist die Diagonale aller der Kräfte, die in Sachsen thätig sind, um das Staatswesen zu bilden — Es ist das Votum der sächsischen Krone, modificirt durch die Einflüsse der sächsischen Landesvertretung, vor welcher das sächsische Ministerium für die Vota, welche es im Bundesrathe abgeben läßt, verantwortlich ist — Analog ist es in den Hansestädten —; es ist das ganze Gewicht einer reichen, großen, mächtigen, intelligenten Handelskraft, was sich Ihnen in dem Votum der Stadt Hamburg im Bundesrathe darstellt, und nicht das Votum eines Hamburger's, der nach seiner persönlichen Ueberzeugung so oder so votiren kann. Die Vota im Bundesrathe nehmen für sich die Achtung in Anspruch, die man dem gesammten Staatswesen eines der Bundesglieder schuldig ist.“

Da der Bundesrathe die Vertretung der deutschen Souveräne ist, Elsaß-Lothringen aber nicht Mitsouverän am Reiche, sondern Provinz, Gebietstheil des Reiches ist, so hat es keinen stimmfähigen Vertreter im Bundesrathe. Doch können gemäß § 7 des Gesetzes, betreffend die Verfassung und die Verwaltung Elsaß-Lothringens, vom 4. Juli 1879 (R.-G.-Bl. 1879, S. 165 ff.) zur Vertretung der Vorlagen aus dem Bereiche der elsass-lothringischen Landesgesetzgebung, sowie der Interessen Elsaß-Lothringens bei Gegenständen der Reichsgesetzgebung durch den Statthalter Kommissare in den Bundesrathe abgeordnet werden, welche an dessen Beratungen über diese Angelegenheiten theilnehmen. Diese Kommissare haben das Recht, an allen Verhandlungen des Bundesraths, des Plenums wie der Ausschüsse theilzunehmen, auch Anträge zu stellen. Vertreter Elsaß-Lothringens beim Bundesrathe im rechtlichen Sinne sind sie nicht, sie haben keine Stimme und können solche nur durch die Abänderung des Artikels 6 der Reichsverfassung erhalten.

In Artikel 1 der Reichsverfassung ist bei Preußen noch besonders das damals noch nicht in Preußen einverleibte Herzogthum Lauenburg genannt. Dies erklärt sich daraus, daß dies Herzogthum auch beim preussischen Bundestage keine besondere Stimme hatte (vgl. D. Rejer, Einleitung in das deutsche Staatsrecht, 2. Aufl., S. 149, Anm. 3, Klüber, Altpr. u. f. w., S. 6, 42. 5, 505 f., Zacharia, Deutsches Staats- und Völkerrecht, 3. Aufl., Bd. II, § 245, S. 626, Nota 10).

Das Fürstenthum Waldeck-Pyrmont steht nach dem Vertrage vom 2. März 1867 (abgedruckt in der Preuß. Ges.-S. 1867, S. 177) bis auf Weiteres zwar unter Preussischer Verwaltung (s. auch oben); indessen ist dem Fürsten das Recht der Vertretung des Staates nach außen hin verblieben. Also ist es der Fürst von Waldeck, der den Bundesratsbevollmächtigten für Waldeck zu ernennen und zu instruiren hat (vgl. auch die Erklärungen des Fürsten Bismarck in der Sitzung des preussischen Abgeordnetenhauses am 11. December 1867 in den Sten. Ber. des Abgeordnetenhauses 1867/68, Bd. I, S. 336—339, 341 u. 344).